

# OBFCM AUSGESPROCHEN EINFACH!

## Infoblatt für Zulassungsbesitzer:

### Was ist OBFCM?

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 bezieht sich auf die Überwachung und Meldung von Daten zu den tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen. Sie ist Teil der Bemühungen der EU zur Reduzierung der Umweltauswirkungen von Fahrzeugen und zur Verbesserung der Luftqualität.

Sie legt bestimmte Anforderungen fest, die sicherstellen sollen, dass die EU-Vorschriften zur Emissionskontrolle auch über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingehalten werden. Die Verordnung legt auch die Methoden zur Messung und Berichterstattung der CO<sub>2</sub>-Emissionen fest, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Diese Datenerhebung erfolgt unter anderem im Rahmen der Periodischen Fahrzeugüberprüfung (Pickerl).

### Ist mein Fahrzeug davon betroffen?

Die Datenauslese wird bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht vorgenommen, wenn dieses NACH dem 1. Jänner 2021 erstzugelassen wurde.

### Welche Daten werden ausgelesen?

Die Verordnung legt auch bestimmte Methoden zur Messung und Berichterstattung der CO<sub>2</sub>-Emissionen fest, um sicherzustellen, dass die Daten transparent und vergleichbar sind. So werden die Fahrzeugidentifikationsnummer, der Kilometerstand und der Energieverbrauch erhoben und anonymisiert an die Europäische Umwelt Agentur übermittelt. Daraus entsteht für eine bestimmte Fahrzeugtype/-motorisierung ein europäischer statistischer Verbrauchswert, der mit den Herstellerangaben verglichen werden kann.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 unterstützt somit diese Bemühungen, indem sie sicherstellt, dass alle Fahrzeughersteller die gleichen Standards einhalten und dass die CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten transparent und vergleichbar sind.

### Wofür werden die Daten verwendet?

Die Durchführungsverordnung legt ausdrücklich fest, dass die erfassten Daten zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschließlich für statistische Zwecke und zur Überwachung der Einhaltung von Emissionsstandards verwendet werden dürfen. Die Verordnung sieht auch vor, dass die Daten anonymisiert werden, um die Privatsphäre der Fahrzeughalter zu schützen.

Darüber hinaus ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten angemessen geschützt werden. Gemäß der DSGVO müssen personenbezogene Daten sicher und vertraulich verarbeitet werden, und es müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

Insgesamt ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 darauf ausgerichtet, die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Privatsphäre der Fahrzeughalter zu wahren, indem sie sicherstellt, dass alle erfassten Daten anonymisiert werden und nur für statistische Zwecke und zur Überwachung der Einhaltung von Emissionsstandards verwendet werden.

### Kann ich die Erhebung der Daten verweigern?

Die Erhebung der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb und der FINs ist vollkommen transparent, weshalb Sie als Fahrzeughalter die Möglichkeit haben, sich zu weigern, diese Daten im Zuge der periodischen Fahrzeugüberprüfung (Pickerl gem § 57a KFG) zur Verfügung zu stellen. Diese Verweigerung hat keine Auswirkung auf die §57a-Begutachtung.

Ein Service von: